

Wir **F**riederich Wilhelm / von Gottes

Wir Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Ers. Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vonsberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / etc. Fügen allen und ie-
den Unsern Untertanen vom Dom-Capitul / Prælaten, Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Ampt- und Gleits-Leuten /
Arendatoren, Befehlshabern / Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten / auch Gerichtshaltern / sowohl in Unserm
Herzogthume Magdeburg / als den in der Graffschafft Mannsfeld Unserer Magdeburgischen Hoheit / nebst Entbietung
Unsers Brusses / hiermit zu wissen: Welcher gestalt Wir mißfällig vernommen / daß hin und wieder im Lande viel böse Wege zu
befinden / in welchen die Reisenden / zumahl zur Frühlings- und Herbst-Zeit und wann starcke Regen einfallen / nicht fort-
kommen können / daher einige andere Bey- und Abwege suchen und die Belete verfahren sollen. Dieweil aber solches zu
merklicher Hinderung der Commerciën gereicht / und gleichwohl daran gelegen / daß im Lande Wege und Stege gebessert /
auch wo etwa Belete / Zölle und Wegepfennige gegeben werden / selbige mit zu Außbesserung der Wege und Strassen / als worzu
sie gewiedmet seyn / angewendet werden. Als beschlen Wir Eingangserwehnten Unsern Untertanen Unseres Herzogthums
Magdeburg / auch denen in der Graffschafft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit in gesamt / bevorab Unsern Beambten und
andern Gerichtshabern / welche Belete einzunehmen befugt seyn / hermit gnädigst doch ernstlich / sie wollen an denen Orten /
da es einen ieglichen zustehet und gebühret / fleißige Obsicht uff die Wege und Strassen haben und selbige / wo sie schlim und
böse seyn / un säumlich ausbessern lassen / oder gewarten / daß / wann einige fernere Klage einkömmet / daß es nicht geschehen /
sie mit empfindlicher Straffe angesehen werden sollen. An dem geschicht Unser gnädigster doch ernster Wille und Meinung / und
hat sich Männiglich / den es betrifft / darnach zu achten. Urfündlich mit dem in Unser Herzogthumb Magdeburg ver-
ordnetem Regierungs-Secrete bedruckt / und geben zu Halle / den 30. Martii. Anno 1685.

Wilhelm / von Gottes

Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /

den / auch in Schlesien / zu Crossen /

Halberstadt / Minden und Camin /

er Lande Lauenburg und Bütow /

n / Herren / der Ritterschafft / Haupt /

in denen Städten / auch Gerichts /

mannsfeld Unserer Magdeburgische /

ig vernommen / daß hin und wieder /

nd Herbst-Zeit und wann starcke /

en und die Geleite verfahren sollen /

wohl daran gelegen / daß im Lande /

selbigem mit zu Außbesserung der W /

angs-erwehnten Unsern Untert ha /

burgischer Hoheit ingesammit / bevo /

eyn / hiermit gnädigst doch ernstlich /

die Wege und Strassen haben und /

wann einige fernere Klage einkömn /

geschichte Unser gnädigster doch ernst /

erkündlich mit dem in Unser Herz /

den 30. Martii, Anno 1685.

